

## **Sachstandsbericht: Beförderungsverbot von E-Scootern in Bussen und Bahnen**

### **Ausgangslage**

Mit dem zunehmenden barrierefreien Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur und der Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit bei der Neubeschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen vereinfacht sich auch in zunehmendem Maße die Mitnahme von E-Scootern. Aus Beobachtungen im alltäglichen Betrieb lässt sich dabei jedoch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für andere Fahrgäste, den Betrieb allgemein, aber auch für die Nutzer der E-Scooter selbst vermuten.

2012 hatten KVB, die Behindertenbeauftragte der Stadt Köln und Vertreter von Behindertenorganisationen einvernehmlich eine Regelung getroffen, nach der E-Scooter in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis (Kennzeichen „G“ oder „aG,“) befördert werden. Alle Parteien verständigten sich zusätzlich darauf, diese Fragestellung zur endgültigen Klärung im VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und beim zuständigen Landesministerium zu thematisieren.

Der VDV hatte aufgrund dieser Ausgangslage das betriebliche Gefährdungspotenzial durch E-Scooter bei der Mitnahme in Linienbussen in einem Gutachten durch die STUVA abschätzen lassen. Der Gutachter kommt, basierend auf rechnerischen Nachweisen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer von der STUVA und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bereits früher durchgeführten Untersuchung mit Fahrversuchen beim Transport von Rollstühlen in Linienbussen, zu dem Schluss, dass ein Gefährdungspotenzial zum Teil bereits bei Betriebsbremsungen besteht, wenn E-Scooter wie im Betriebsalltag in der Regel festzustellen quer zur Fahrtrichtung des Busses stehen.

Ende November gab der VDV daraufhin eine Empfehlung heraus, E-Scooter von der Beförderung in Linienbussen auszuschließen. Da sich mit dem vorliegenden Gutachten das Gefährdungspotenzial bestätigt hat, ergibt sich neben der eigentlichen Gefährdung auch eine straf- und zivilrechtliche Haftung für Fahrer, Betriebsleiter, Vorstand sowie den E-Scooter-Nutzer selbst. Insofern sieht die KVB derzeit keine Alternative zum Ausschluss von E-Scootern aus Bussen und Bahnen.

### **Aktueller Stand**

An zwei runden Tischen, zu den die KVB Vertreter der Betroffenenverbände, den Landes- sowie den Stadtbehindertenbeauftragten und Vertreter der Krankenkassen und der Politik eingeladen hatte, wurde im Laufe der letzten Wochen das weitere Vorgehen diskutiert.

Da die KVB die Relevanz und Konsequenzen für die Betroffenen erkennt, lässt sie neben dem durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW beauftragten Folgegutachten, welches die Randbedingungen für eine Mitnahme von Elektromobilen in Linienbussen untersuchen soll, ergänzende Versuche zur Standsicherheit und Gefährdungspotenzial in Stadtbahnen durchführen. Dies in enger Anlehnung an das Landesgutachten und mit dem Ziel Ende März / Anfang April empirische Ergebnisse und ggf. Lösungsansätze für die Beförderung von E-Scootern in den Stadtbahnen vorlegen zu können.

Die abzuarbeitenden Arbeitspakete, die erforderlich sind, um die Versuche und gutachterliche Beurteilung zu Positionierung, Standsicherheit und Gefährdungspotenzial von E-Scootern in Stadtbahnen der KVB in Anlehnung an das bereits in Arbeit befindliche Landesgutachten umzusetzen, wurden definiert und grob ausgearbeitet.

Neben der repräsentativen Auswahl von E-Scootern wird ein Prüfprogramm für Fahrversuche mit der Stadtbahn entwickelt, das mit unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten (in einer Bandbreite von 10 km/h bis 50 km/h) und Bremsungen (Betriebs- und Gefahrenbremsung) in der Praxis vorkommende Kräfteeinwirkungen auf die E-Scooter widerspiegelt.

Die Versuchsfahrten selbst werden für die jeweiligen E-Scooter-Modelle sowohl durch Videoaufnahmen als auch durch Messungen dokumentiert. Gleiches gilt für die Überprüfung der Möglichkeiten einer Längsaufstellung in Stadtbahnwagen mit Mehrzweckbereich.

Die Ergebnisse und Beobachtungen werden ausgewertet und analysiert. Aus ihnen werden Empfehlungen abgeleitet, wie ggf. eine zukünftige Mitnahmeregelung für E-Scooter aussehen kann und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind.

Das Gutachten wird wie am runden Tisch beschlossen in sehr enger Anlehnung an das oben erwähnte Landesgutachten zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen ausgeführt und Analogien werden gezogen.

### Nächste Schritte:

Die Details der Versuche werden ausgearbeitet und eine enge Terminalschiene festgelegt. Die KVB wird über den weiteren Verlauf und die Termine informieren sowie zu einer Besprechung der Ergebnisse und der weiteren Vorgehensweise einladen.